



## **Schiedsrichterordnung (SRO) des ÖTTV**

### **1 Grundsätze**

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) ist eine Rahmenordnung, sie ist als Anhang zum ÖTTV Handbuch zu verstehen. Die Schiedsrichterordnung kann nur auf Beschluss des ÖTTV - Schiedsrichterausschusses geändert werden.
- 1.2 Die Schiedsrichterordnung definiert die Rahmenbedingungen für die Schiedsrichterentwicklung im ÖTTV und dokumentiert verbindliche Regelungen für Schiedsrichter (SR) auf dieser Ebene. Sie beschreibt die Schiedsrichter-Organisation auf Bundesebene und regelt die Beziehungen zu den Landesverbänden im Bereich der Schiedsrichter.
- 1.3 Schiedsrichter im Sinne der Schiedsrichterordnung ist, wer auf Bundesebene oder in den Landesverbänden eine erfolgreiche Prüfung zum Schiedsrichter absolviert hat und eine gültige Schiedsrichter Lizenz nachweisen kann.

### **2 Organisation**

- 2.1 Die Schiedsrichter-Organisation wird durch den ÖTTV Schiedsrichterausschuss (SRA) geführt. Der Leiter des Schiedsrichterausschusses ist der vom Präsidium des ÖTTV auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses eingesetzte und von der Generalversammlung des ÖTTV bestätigte Schiedsrichterreferent (SRR). Der Schiedsrichterreferent bildet gemeinsam mit 4 oder 5 nationalen Schiedsrichtern, die der Schiedsrichterreferent zur Mitarbeit einlädt, den Schiedsrichterausschuss. Zur Aufrechterhaltung der Kontinuität darf ein neu gewählter Schiedsrichterreferent nicht mehr als 2 Mitglieder des Schiedsrichterausschusses austauschen.
- 2.2 Für besondere Aufgabenstellungen kann der Schiedsrichterausschuss projektspezifische Arbeitskreise einsetzen.

### **3 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses**

- 3.1 Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Bundesebene.



## 3.2 Zu den wesentlichen Aufgaben des Schiedsrichterausschuss gehören:

- Beratung der Landesverbände in Schiedsrichterangelegenheiten
- Information der Landesschiedsrichterreferenten über relevante Themen (Regeländerungen, neue Bestimmungen etc.) und Hinweise auf nützliche Unterlagen
- Durchführung einer jährlichen Besprechung mit allen Landesschiedsrichterreferenten
- Aus- und Weiterbildung von Nationalen Schiedsrichtern
- Abnahme der Prüfung zum Nationalen Schiedsrichter. Die Prüfung wird nach Möglichkeit und Bedarf jährlich abgehalten
- Abnahme der Prüfung zum Nationalen Oberschiedsrichter.
- Abnahme der Prüfung zum Internationalen Schiedsrichter (ISR) im Auftrag der ITTF
- Letztgültige Entscheidung über die Nominierung von Schiedsrichtern für die nationale und internationale Schiedsrichter-Prüfung, die nationale Oberschiedsrichter-Prüfung, die Blue Badge Ausbildung und für die Prüfung zum Internationalen Oberschiedsrichter
- Einsatzplanung und Nominierung von Schiedsrichtern auf internationaler Ebene (ETTU und ITTF), sofern von der ETTU und der ITTF nicht anders geregelt
- Vergabe und Aberkennung von Schiedsrichter Lizenzen auf Bundesebene
- Überwachung einer einheitlichen Anwendung der internationalen Tischtennisregeln
- Erstellung von Gutachten in strittigen Fällen
- Werbung für die Schiedsrichter Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Beantragung des Jahresbudgets durch den SRR und Verwaltung durch den SRA
- Beantragung des Jahresbudgets durch den Schiedsrichterreferenten und Verwaltung durch den Schiedsrichterausschuss.
- Wahrnehmung der Österreichischen Schiedsrichter-Interessen
- Einsatzplanung der Schlägerkontrolle in der Bundesliga
- Letztgültige Entscheidung über die Nominierung der Oberschiedsrichter bei Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, A-Turnieren und Top 12.

## **4 Sitzungen des Schiedsrichterausschusses**

- 4.1** Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal jährlich, wobei jeweils ein Termin vor Ende der Einreichfrist für Anträge zur Generalversammlung des ÖTTV anzusetzen ist. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sind vom Schiedsrichterreferenten unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuladen.
- 4.2.** Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Schiedsrichterreferent oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses, das die Anwesenden mittels einfacher Mehrheit bestimmen.
- 4.3** Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses über eine Stimme verfügt. Eine Stimmenthaltung oder eine ungültige Stimme wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsrichterreferenten.
- 4.6.** Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses zu versenden. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses können innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt Einsprüche oder Ergänzungswünsche zum Protokoll an den Schiedsrichterreferenten senden, die dieser an alle Empfänger weiterleitet. Wenn weder Einsprüche noch Ergänzungswünsche erfolgen, gilt das Protokoll als genehmigt.



## **5 Aufgaben der Schiedsrichter-Organisationen der Landesverbände**

- 5.1 Die Landesverbände verpflichten sich, für ihren Zuständigkeitsbereich eine eigene Schiedsrichter-Organisation zu führen. Für die Gesamtleitung ist ein Landesschiedsrichterreferent (LSR) verantwortlich.
- 5.2 Der LSR arbeitet mit dem Schiedsrichterausschuss zusammen und nimmt an der jährlichen Besprechung mit dem Schiedsrichterausschuss teil.
- 5.3 Zu den wesentlichen Aufgaben der Schiedsrichter-Organisation der Landesverbände gehören:
  - Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
  - Einsatzplanung von Schiedsrichtern in der Bundesliga
  - Nominierung von Landesschiedsrichtern für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter, Nationalen Oberschiedsrichter und zum Internationalen Schiedsrichter

## **6 Aus- und Weiterbildung**

- 6.1 Der Schiedsrichterausschuss führt nach Bedarf (max. einmal jährlich) Prüfungen zum Nationalen Schiedsrichter und Nationalen Oberschiedsrichter durch. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den Schiedsrichterausschuss festgelegt und orientieren sich an der internationalen Schiedsrichterentwicklung.
- 6.2 Zur Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als Landesschiedsrichter tätig war und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.3 Zur Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als internationaler Schiedsrichter tätig war.
- 6.4 Zur Prüfung zum Internationale Schiedsrichter (IU = International Umpire) kann nominiert werden, wer mindestens zwei Jahre als Nationaler Schiedsrichter tätig war.
- 6.5 Nationale und Internationale Schiedsrichter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Schiedsrichter Weiterbildung teilnehmen.
- 6.6 Der Schiedsrichterausschuss fördert die Aus- und Weiterbildung von internationalen Schiedsrichtern (IU), Blue Badge Schiedsrichtern (IU-BB), internationalen Oberschiedsrichtern (IR) und Schiedsrichtern im Behindertensport.
- 6.7 Der Schiedsrichterausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen.

## **7 Schiedsrichter Lizenzen**

- 7.1 Landesschiedsrichter die an einer Ausbildung und Prüfung für Nationale Schiedsrichter erfolgreich teilgenommen haben, erwerben die Nationale Schiedsrichterlizenz (Lizenz ist aktiv).
- 7.2 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber auf den Status „inaktiv“ gesetzt werden (Lizenz ruhend). Die Verpflichtung zur Weiterbildung und zum aktiven Einsatz in Bewerbungen entfällt.
- 7.3 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber zurückgegeben werden (Lizenz wird gelöscht).
- 7.4 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird vom Schiedsrichterausschuss auf „inaktiv“ gesetzt, wenn
  - der Schiedsrichter an den erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen nicht teilnimmt
  - der Schiedsrichter in zwei Jahren nicht mindestens zwei Mal als Schiedsrichter zumindest auf nationaler Ebene im Einsatz war.Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten. Durch den Besuch einer Weiterbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder aktiviert werden.



- 7.5** Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses aberkannt, wenn
- der Landesverband die Landesschiedsrichter Lizenz entzieht
  - geplante Schiedsrichtereinsätze mehrmals nicht wahrgenommen wurden
  - der Lizenzinhaber grob unsportliches Verhalten als Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter demonstriert hat
  - der Schiedsrichter durch sein Verhalten das Ansehen der Schiedsrichter oder den Tischtennissport allgemein schädigt
- 7.6** Das Führen internationaler Schiedsrichter-Lizenzen ist nur bei Aufrechterhaltung einer aktiven Nationalen Schiedsrichterlizenz möglich.
- 7.7** Eine Internationale Schiedsrichterlizenz wird vom Schiedsrichterausschuss auf „inaktiv“ gesetzt, wenn
- der Schiedsrichter an den erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen nicht teilnimmt
  - der Schiedsrichter in zwei Jahren nicht mindestens ein Mal als Schiedsrichter auf internationaler Ebene im Einsatz war.

Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten bei internationalen Veranstaltungen.

Um wieder den Status „aktiv“ zu erreichen, ist der Einsatz bei einem internationalen Turnier in Österreich (Pro Tour, Junior Circuit) erforderlich.

Die endgültige Entscheidung über die Aktivsetzung trifft der SRA.

**7.8.** Der Schiedsrichterausschuss informiert die zuständigen Gremien über den Status einer Lizenz.

**7.9** Über Schiedsrichter-Lizenzfragen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

## **8 Schiedsrichter Einsatz**

**8.1** Der Schiedsrichterausschuss nominiert Internationale Schiedsrichter für internationale Einsätze sofern dies nicht von ETTU oder ITTF vorgenommen wird. Die Nominierungen sind auf der ÖTTV Homepage zu veröffentlichen. Bewerbungen für internationale Einsätze sind über den Landesreferenten an den Schiedsrichterausschuss zu melden.

**8.2** Der Schiedsrichterausschuss nominiert den Oberschiedsrichter für folgende nationale Bewerbe:

- Österreichische Staatsmeisterschaften
- Österreichische Meisterschaften
- Austria Top 12
- A-Turniere

Für Nominierungen als Oberschiedsrichter dieser Veranstaltungen ist es zwingend erforderlich, dass der Schiedsrichter nationaler Oberschiedsrichter ist und in den letzten zwei Jahren aktiv war (siehe Erfordernisse Pkt. 6).



**8.3** Der Schiedsrichterausschuss nominiert Schlägerkontrolleure für folgende nationale Bewerbe:

- Österreichische Staatsmeisterschaften
- Österreichische Meisterschaften
- Austria Top 12
- A -Turniere
- Nationale Nachwuchsbewerbe

## **9 Bekleidung**

**9.1** Nationale Schiedsrichter tragen einheitliche Schiedsrichterkleidung.

Diese besteht aus

- Khakifarbener Hose
- dunkelblauem Blazer
- Namensschild
- hellblauem Hemd
- roter Krawatte
- schwarzen Schuhen,
- schwarzen Socken
- schwarzem Gürtel.

Alternativ für Damen:

- khakifarbener Rock
- dunkelblauer Blazer
- Namensschild
- hellblaue Bluse
- rotes Halstuch
- schwarze Schuhe.

**9.2** Internationale Schiedsrichter tragen die nationale Schiedsrichterkleidung mit

- roter ITTF - Krawatte (rotes Halstuch)
- ITTF – Schiedsrichterabzeichen (bronze)
- Namensschild

**9.3** Ein als Oberschiedsrichter eingesetzter Schiedsrichter trägt bei internationalen Veranstaltungen

- das Referee-Abzeichen (silber)

**9.4** Landesschiedsrichter tragen die vom Landesverband vorgegebene Schiedsrichterkleidung, die sich soweit als möglich an der nationalen Schiedsrichterbekleidung orientieren soll.

## **10 Vergütung**

**10.1** Schiedsrichter, die im Rahmen des ÖTTV eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß dem Finanzregulativ des ÖTTV.

**10.2** Bei internationalen Turnieren oder Einsätzen im Ausland gelten die Reisekostenordnungen der ETTU bzw. der ITTF.

## **11 Schlussbestimmungen**

**11.1** Die vorliegende Schiedsrichterordnung ist für alle Landesverbände und Schiedsrichter bindend. Sie tritt mit Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.